

Neufassung

Senatsvorlage

für den Senat am 11.10.2022

**Entwurf einer Entschließung des Bundesrates für ein Energieschulden-
Moratorium zur Abwendung von Energiesperren“**

A. Problem

Die großen Verwerfungen auf den Energiemärkten seit Beginn des russischen Anriffkrieges auf die Ukraine stellen eine enorme Belastung für die Verbraucher:innen dar. Schon vor der aktuellen Energieversorgungs- und Preiskrise wurden jährlich etwa 300.000 Stromsperren verhängt. Diese greifen ab einem Zahlungsverzug in Höhe des doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung – bzw. ab mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden/der Kundin mindestens 100 Euro betragen.

Die akuten Kostensteigerungen dürfen nicht zu Überschuldung und angedrohten oder durchgeführten Sperren der Strom- und Gasanschlüsse durch die Netzbetreiber führen. Deshalb soll – analog zu dem Energiemoratorium zu Beginn der Corona Pandemie (25. März bis 30. Juni 2020) – ein befristetes Moratorium für Energieschulden in der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung eingeführt werden, welches von einer zinsfreien Ratenzahlung flankiert wird.

Diese Regelung sollte noch im Herbst 2022 gesetzlich verankert werden, damit die privaten Verbraucher:innen vor den drohenden Nachzahlungen und erhöhten Abschlägen zum Jahreswechsel zumindest im Hinblick auf die Energiezufuhr abgesichert sind. Gleichzeitig muss die Bundesregierung sicherstellen, dass die Energieversorger durch das Moratorium nicht in eine finanzielle Schieflage geraten und die finanzielle Ausstattung für die Beratungsmöglichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sichergestellt werden kann.

Daher möchte die Freie Hansestadt Bremen den angehängten Entschließungsantrag in die Bundesratssitzung am 28.10.2022 einbringen (s. Anlage). Das Bundesland Thüringen erwägt eine Mittragstellung.

B. Lösung

Einbringung des Antrags. Nach Beschlussfassung durch den Senat wird der Antrag dem Bundesrat zugeleitet.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Bundesratsinitiative ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den angehängten Entschließungsantrag der Freien Hansestadt Bremen mit dem Ziel eines Energieschulden-Moratoriums zur Abwendung von Energiesperren und leitet den Antrag dem Bundesrat zu.

Antrag der Freien Hansestadt Bremen

Entschließung des Bundesrates für ein Energiesperren-Moratorium zur Abwendung von Energiesperren

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen für Gas und Fernwärme, aber auch anderer Energieträger, noch in diesem Herbst einen Vorschlag für ein Energiesperren-Moratorium vorzulegen, mit dem Energiesperren zumindest bis zum Ende der Heizperiode im Frühjahr 2023 unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden. Das Moratorium soll für Zahlungsverzögerungen gelten, die ausschließlich durch den Anstieg von Abschlagszahlungen eintreten. Der gesetzliche Anspruch auf Abwendungsvereinbarungen mit zinsfreier Ratenzahlung soll auf Energieverträge über den Bereich der Grundversorgung hinaus erweitert werden. Die Bundesregierung muss dabei sicherstellen, dass Energieversorgungsunternehmen durch das Moratorium nicht in finanzielle Schieflage geraten und den Verbraucherinnen und Verbraucher eine ausreichend finanzierte Beratung zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrem dritten Maßnahmenpaket umfangreiche Entlastungen für Bürger*innen und zusätzliche Schutzmaßnahmen für einkommensschwache Verbraucher*innen in Aussicht gestellt. Speziell „Mieterinnen und Mieter, die die Steigerungen ihrer Betriebskostenvorauszahlungen kurzfristig finanziell überfordern“, sollen geschützt werden. Dafür will die Bundesregierung auch das Energierecht dahingehend anpassen, dass Sperrungen von Gas und Strom durch Abwendungsvereinbarungen vermieden werden können.

Für Verbraucher*innen mit Energieversorgungsverträgen innerhalb der Grundversorgung besteht bereits ein Anspruch auf Abwendungsvereinbarung durch zinsfreie Ratenzahlungen. Wenn Verbraucher*innen jetzt davon betroffen sind, dass sich ihre Abschlagsforderungen vervielfachen, dann handelt es sich meist um Verträge außerhalb der Grundversorgung. Daher soll der Anspruch auf Abwendung durch zinsfreie Ratenzahlung auf sie erweitert werden.

Das ist auch deshalb notwendig, weil Verbraucher*innen, die in die Grundversorgung zurückkehren, weil sie andere Verträge wegen hoher Preissteigerungen kündigen, oder weil ihre Versorger durch Insolvenz die Versorgung eingestellt haben, in der Regel für 3 Monate einen sehr viel höheren Energiepreis zahlen müssen, bevor der Basispreis der Grundversorgung für sie gilt.

In diesen Fällen tragen ein Energiesperren-Moratorium und ein verallgemeinertes Recht auf Abwendung durch zinsfreie Ratenzahlungen dazu bei, die Sozialämter vor einem Ansturm von Verbraucher*innen zu schützen, die eigentlich nur mehr Zeit

brauchen, aktuell aber Sperren nur durch kurzfristigen Leistungsbezug verhindern können.

Generell werden einige der geplanten Entlastungsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt bei Verbraucher*innen ankommen als der Anstieg der Abschlagsforderungen.

Schon vor der aktuellen Energieversorgungs- und Preiskrise wurden jährlich etwa 300.000 Stromsperren verhängt. Diese greifen ab einem Zahlungsverzug in Höhe des doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung – bzw. ab mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden/der Kundin mindestens 100 Euro betragen. Dies gilt, wie beschrieben, aber nur im Bereich der Grundversorgung.

Ein Moratorium für Sperren, die nur aufgrund des akuten Preisanstiegs eintreten würden, könnte an dieser Regelung ansetzen. Neben dem Mindestbetrag von 100 Euro könnte vorausgesetzt werden, dass der Zahlungsverzug mindestens das Dreifache der letzten Erhöhung der monatlichen Abschlagsforderung betragen muss. Dies wäre in der Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung ebenso zu verankern wie im Energiewirtschaftsgesetz, um auch Verträge außerhalb der Grundversorgung zu erfassen. Hier wäre auch das verallgemeinerte Recht auf Abwendungsvereinbarung durch zinsfreie Ratenzahlung zu verankern. Gleichzeitig muss die Bundesregierung sicherstellen, dass die Energieversorger durch das Moratorium nicht in eine finanzielle Schieflage geraten und die finanzielle Ausstattung für die Beratungsmöglichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sichergestellt werden kann.

Diese Regelung sollte so bald wie möglich gesetzlich verankert werden, um die Zielsetzung des Entlastungspakets sicher zu bewirken und Sperren durch extreme Forderungsanstiege zu vermeiden. Der Anreiz zum privaten Energiesparen würde dadurch nicht verringert. Energieeinsparung durch die Sperrung von Verbraucher*innen, gerade solcher mit geringen Haushaltseinkommen, kann dagegen keine wünschenswerte Strategie für Herbst und Winter sein.